

Hundesteuersatzung

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde **Kiefersfelden**
folgende

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§ 1 Steueratbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner; Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist.

Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	70,-	DM
für den zweiten Hund	120,-	DM
für jeden weiteren Hund	150,-	DM

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 58 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 10. Dezember 1968 (GVBl S. 343) mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muß ihn unverzüglich der Gemeinde melden.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1981 in Kraft.

Kiefersfelden, 18.11.80

Gemeinde

Larcher

1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 18.11.80 im Rathaus Kiefersfelden, Zimmer 7, I.Stock, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln und durch Bekanntmachung im lokalen Teil des "Oberbayerischen Volksblatts" hingewiesen. Die Anschläge wurden am 19.11.80 angebracht und am 9.12.80 entfernt.

Kiefersfelden, 10.12.80

Gemeinde

Larcher

[Handwritten signature]



1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung
der Hundesteuer

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes
erläßt die Gemeinde Kiefersfelden

folgende

S a t z u n g :

§ 1

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 18.11.1980
wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Die Steuer beträgt

für den 1. Hund	90.-- DM
für den 2. Hund	120.-- DM
für jeden weiteren Hund	150.-- DM "

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Kiefersfelden, den 22.08.1996
Gemeinde Kiefersfelden



Ellmerer
1. Bürgermeister



Bekanntmachung

Die Satzung wurde am 22. August 1996 im Rathaus Kiefersfelden
zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag
an den gemeindlichen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wur-
den am 22. August 1996 angeheftet und am 24. September 1996
wieder entfernt.

Kiefersfelden, den 24. September 1996
Gemeinde Kiefersfelden
In Vertretung

Stimpfl/2. Bürgermeister



2. S a t z u n g

zur

Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes
erläßt die Gemeinde Kiefersfelden folgende

S a t z u n g

§ 1

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 18.11.1980
wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

"§ 11 Anzeigepflichten

(1) Wer einen über 4 Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muß ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der befestigten Steuermarke umherlaufen lassen.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Das Hundezeichen ist bei der Abmeldung abzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Erstausgabe des Hundezeichens erfolgt gebührenfrei. Bei Verlust oder Nichtrückgabe des Hundezeichens wird eine Gebühr von 5,-- DM vom Steuerschuldner erhoben."

2. § 12 wird neu angefügt:

" § 12 Ordnungswidrigkeiten

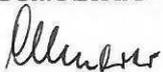
Ordnungswidrig handelt, wer als Hundehalter vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 Satz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
2. § 11 Abs. 1 Satz 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne befestigte Steuermarke umherlaufen läßt,
3. § 11 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet;
4. § 11 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt."

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Kiefersfelden, den 13. Dezember 1996
Gemeinde Kiefersfelden


Ellmerer

1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 13.12.1996 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde hingewiesen. Die Anschläge wurden am 13.12.1996 angeheftet und am 17.01.1997 wieder entfernt.

Gemeinde Kiefersfelden
Kiefersfelden, den 17.01.1997


Ellmerer

1. Bürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Euro-Einführung)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt
die Gemeinde Kiefersfelden

folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 18.11.1980, zuletzt
geändert am 13.12.1996, wird wie folgt geändert:

1.) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Die Steuer beträgt

für den 1. Hund	45,00 €
für den 2. Hund	60,00 €
für jeden weiteren Hund	75,00 €"

2.) § 11 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Bei Verlust oder Nichtrückgabe des Hundezeichens wird eine
Gebühr von 2,50 € vom Steuerschuldner erhoben."

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Kiefersfelden, den 21.12.2001
Gemeinde Kiefersfelden



Ellmerer
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

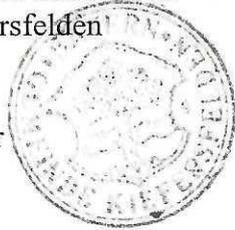
Die Satzung über die Hundesteuer der Gemeinde Kiefersfelden wurde am 27.12.2001 im Rathaus Kiefersfelden zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.12.2001 angeheftet und am 29.01.2002 wieder entfernt.

Kiefersfelden, den 05.02.2002
Gemeinde Kiefersfelden

Ellmerer

Ellmerer

1. Bürgermeister



Ellmerer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über die Hundesteuer der Gemeinde Kiefersfelden wurde am 27.12.2001 im Rathaus Kiefersfelden zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurde am 27.12.2001 angeheftet und am 29.01.2002 wieder entfernt.

Kiefersfelden, den 05.02.2002

Gemeinde Kiefersfelden



Ellmerer

1. Bürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Euro-Einführung)

1. Mit einer Satzung
 - a) Landratsamt Rosenheim
83004 Rosenheim
 - b) Polizeiinspektion Kiefersfelden

83088 Kiefersfelden
 - c) Ref. III im Hause
 - d) Ref. III/1 im Hause
2. Zur Sammlung Ortsrecht

3. Zum Akt 924-8

Kiefersfelden, 21.12.2001
Gemeinde Kiefersfelden


Ellmerer

1. Bürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund des Art 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kiefersfelden folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 18.11.1980, zuletzt geändert am 21.12.2001, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt
für den 1. Hund 50,-- €
für jeden weiteren Hund 80,-- €
für jeden Kampfhund 300,-- €

Kampfhunde im Sinne dieser Satzung sind unwiderlegbar Hunde gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 10.07.1992 über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit. Kampfhunde im Sinne dieser Satzung sind auch folgende Hunderassen, so lange nicht der Gemeinde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Kiefersfelden, den 18.08.2003
Gemeinde Kiefersfelden


Ellmerer
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Kiefersfelden wurde am 18. August 2003 im Rathaus Kiefersfelden zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurde am 18. August 2003 angeheftet und am 20. September 2003 wieder entfernt.

Kiefersfelden, 21.09.2003
Gemeinde Kiefersfelden


Ellmerer
1. Bürgermeister




1. Bürgermeister

5. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kiefersfelden folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 18.11.1980, zuletzt geändert am 18.08.2003, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt
für den 1. Hund 60,-- €
für jeden weiteren Hund 120,-- €
für jeden Kampfhund 500,-- €“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Kiefersfelden, den 26.07.2017


Hajo Gruber
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über die 5. Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 26.07.2017 wurde am 26.07.2017 im Rathaus Kiefersfelden zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 26.07.2017 angeheftet und am 28.08.2017 wieder entfernt.

Kiefersfelden, 04.09.2017

Gemeinde Kiefersfelden


Hajo Gruber
1. Bürgermeister

